

# PROTOKOLL

2018

## über Änderungen des Kollektivvertrages für die Arbeiter und Arbeiterinnen der MR-Servicegenossenschaft OÖ.

abgeschlossen zwischen dem Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe OÖ., Auf der Gugl 3, 4021 Linz, einerseits und dem O.Ö. Land- und Forstarbeiterbund, Gstöttnerhofstraße 12/4, 4040 Linz andererseits, wie folgt:

### I. Lohnerhöhung

Die kollektivvertraglichen Lohnsätze werden in allen Kategorien **um 2,45 % erhöht** in Anrechnung auf die KV-Überzahlung.

Zusätzlich erhöht wird die Kategorie 1 um 0,20 Euro, die Kategorie 2 um 0,30 Euro, die Kategorie 4 um 0,20 Euro und die Kategorie 5 um 0,30 Euro in Anrechnung auf die KV-Überzahlung.

Das monatliche Entgelt für Pflichtpraktikanten, Berufskategorie 9, wird auf 625 Euro erhöht.

Die IST-Löhne werden in allen Kategorien um 2,35 % erhöht.

In der Lohnordnung II werden die Lohnsätze für Stunden- und Tagelöhner gemäß der Lohnordnung I unter Berücksichtigung der allfälligen Sonderzahlungen und der Urlaubersatzleistung um 27,777 % erhöht.

Alle Stundensätze der Lohnsätze I und II werden von der dritten Kommastelle auf die zweite Kommastelle aufgerundet

Bei der Lohnkategorie 8 wird die Befristung um 3 Jahre bis 30.03.2021 verlängert.

### II. Urlaub

*§ 7 Abs. 1 wird geändert wie folgt:*

1. Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr

200 Stunden bei Vollbeschäftigung (entspricht 30 Werktagen bzw. 25 Arbeitstagen) bei einem Dienstalder von weniger als 25 Jahren;

240 Stunden bei Vollbeschäftigung (entspricht 36 Werktagen bzw. 30 Arbeitstagen)

- a) bei einem Dienstalter von 25 Jahren;
- b) für den Angestellten, der das 51. Lebensjahr vollendet und mindestens 15 Jahre im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegt hat.

In den ersten sechs Monaten des Dienstverhältnisses als Angestellter beträgt das Urlaubsausmaß für jeden begonnenen Kalendermonat des Dienstverhältnisses ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes.

Bei jeder Änderung des Beschäftigungsausmaßes ist das Urlaubsausmaß für das jeweilige Kalenderjahr neu zu berechnen. Das Ausmaß des gesamten Erholungsurlaubs eines Kalenderjahres ist zunächst nach den Zeiten mit gleichbleibendem Beschäftigungsausmaß und anschließend nach allen Zeiträumen mit verschiedenen Beschäftigungsausmaßen entsprechend desselben zu aliquotieren. Die Summe aller dementsprechend (doppelt) aliquotierten Teilurlaubsguthaben bilden das Gesamtjahresurlaubsausmaß, von dem wiederum der bereits verbrauchte Erholungsurlaub abzuziehen ist. Nicht verfallene Ansprüche auf Erholungsurlaub aus vergangenen Kalenderjahren bleiben davon unberührt.

Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten

- a) eines Karenzurlaubes
- b) einer Außerdienststellung oder einer gänzlichen Dienstfreistellung, gebührt ein in diesem Kalenderjahr anfallender Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Karenzurlaubes, der Außerdienststellung oder der Dienstfreistellung verkürzten Kalenderjahr entspricht.

Stichtag für die Ermittlung des Urlaubsausmaßes ist jeweils der Beginn des Wirtschaftsjahres.

Für die Berechnung des Urlaubsausmaßes (Dienstalter) gelten die Anrechnungsbestimmungen nach § 3 des Urlaubsgesetzes.

### **III. Sonderzahlungen**

*§ 10 Abs. 2 wird ergänzt:*

Die Sonderzahlungen können auch vierteljährlich ausbezahlt werden.

### **IV. Karenzzeiten**

*§ 17 wird ergänzt wie folgt:*

9. Alle Karenzzeiten (zB Mutterkarenz, Bildungskarenz, Pflegekarenz, ...) werden zur Gänze in allen der Dauer des Dienstverhältnisses zugeordnete liegenden Anspruchsberechnungen eingerechnet.

## V. Tagesarbeitszeit

§ 3 Abs. 1 lit.d wird ergänzt:

Bei erhöhtem Arbeitsbedarf (Arbeitsspitzen) ist eine Überschreitung der Tagesarbeitszeit von 10 Stunden zulässig bei Verrechnung von Überstunden. Die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit beträgt 12 Stunden.

## VI. Inkrafttreten

Die neuen Lohnsätze und alle übrigen Änderungen zum Kollektivvertrag treten mit **1. April 2018** in Kraft. Der Kollektivvertrag hat hinsichtlich seines lohnrechtlichen Teiles eine Laufzeit von 12 Monaten.

Linz, am 9. Jänner 2018

Für den  
Arbeitgeberverband der land-  
und forstwirtschaftlichen Betriebe OÖ  
Auf der Gugl 3, 4021 Linz:



ARBEITGEBERVERBAND DER  
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN  
BETRIEBE OBERÖSTERREICHS  
Auf der Gugl 3, 4021 Linz

ZVR 643826144

Für den  
O.Ö. Land- und Forstarbeiterbund  
Gstöttnerhofstraße 12/4, 4040 Linz:




## ANHANG

### Lohnordnung I

#### Voll- und Teilzeitbeschäftigte gültig ab 1.4.2018

BERUFSKATEGORIE	STUNDENLOHN (brutto)
1. Grünanlagenpfleger/in qualifiziert tätig	<b>€ 9,38</b>
2. Grünanlagenpfleger/in hilfstätig	<b>€ 8,15</b>
3. Maschinenführer/in	<b>€ 8,55</b>
4. Land-, Forstarbeiter/in qualifiziert tätig	<b>€ 9,18</b>
5. Arbeiter/in	<b>€ 8,40</b>
6. Gartenfacharbeiter/in	<b>€ 11,00</b>
7. Forstfacharbeiter/in	<b>€ 11,50</b>
8. Betriebshelfer mit Facharbeiter- abschluss befristet bis 30.03.2021	<b>€ 9,29</b>
9. Pflichtpraktikant/in monatliches Entgelt	<b>€ 625,00</b>

## Anhang

### Lohnordnung II

#### Stunden- und Tagelöhner gültig ab 1.4.2018

<b>BERUFSKATEGORIE</b>	<b>STUNDENLOHN (brutto)</b>
1. Grünanlagenpfleger/in qualifiziert tätig	<b>€ 11,99</b>
2. Grünanlagenpfleger/in hilfstätig	<b>€ 10,42</b>
3. Maschinenführer/in	<b>€ 10,93</b>
4. Land-, Forstarbeiter/in qualifiziert tätig	<b>€ 11,73</b>
5. Arbeiter/in	<b>€ 10,74</b>
6. Gartenfacharbeiter/in	<b>€ 14,06</b>
7. Forstfacharbeiter/in	<b>€ 14,70</b>
8. Betriebsshelfer mit Facharbeiter- abschluss befristet bis 30.3.2021	<b>€ 11,87</b>

Im Bruttolohn der Stunden- und Tagelöhner sind allfällige Sonderzahlungen und die Urlaubersatzleistung mit abgegolten.